



Hinweise – Hochschulwechsel an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studiengang: Rechtswissenschaft)

Der Hochschulwechsel an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (ALU) besteht grundsätzlich aus zwei Schritten. Zunächst erfolgt eine Einstufung in ein Fachsemester durch die rechtswissenschaftliche Fakultät, das anhand ihrer bisherigen Semesterzahl und der von Ihnen in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen bestimmt wird. Hier gibt es bestimmte Voraussetzungen. Danach erfolgt die Immatrikulation beim Studierendensekretariat. Ab dem zweiten Fachsemester ist der Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg zulassungsfrei, daher ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren nicht zwingend erforderlich, wenngleich möglich. Sie können sich also direkt einstufen und sodann immatrikulieren lassen.

1. Voraussetzungen für den Wechsel

Welche Leistungen Sie „mitbringen“ müssen, hängt von dem Semester ab, in das Sie wechseln:

a) bis zum 3. Fachsemester

Wenn Sie in das 3. Fachsemester von einer anderen Hochschule an die ALU wechseln, müssen Sie bis zum Ende des dritten 3. Fachsemesters mindestens einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II sowie über eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 2 JAPrO erbracht haben oder während des 3. Fachsemesters in Freiburg erbringen, um das Studium fortsetzen zu dürfen.

b) zwischen dem 4. und dem 5. Fachsemester

Wenn Sie in das 4./5. FS von einer anderen Hochschule an die die ALU wechseln, müssen Sie mindestens einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II sowie über eine Prüfungsleistung in einem Grundlagenfach gem. § 9 Absatz 3 Satz 1 Alt. 2 JAPrO an der anderen Hochschule erbracht haben, um das Studium an unserer Fakultät fortsetzen zu dürfen. (Hierzu gibt es jedoch Ausnahmen).

c) zum 6. Fachsemester oder später

Wenn Sie in des 6. FS von einer anderen Hochschule an die ALU wechseln, müssen Sie darüber hinaus die Zwischenprüfung bereits bestanden haben oder diese bis zum Ende des Semesters bestehen, um das Studium fortsetzen zu dürfen.

d) nach dem 6. Fachsemester

Wenn Sie nach dem 6. FS von einer anderen Hochschule an die ALU wechseln, müssen Sie die Zwischenprüfung bereits bestanden haben. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses durch Ihre bisherige Universität. Die Zwischenprüfung ist dann von Gesetzes wegen anerkannt, vgl. § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG).

Hinweis: Hochschulwechselnde, die bereits die Zwischenprüfung bestanden haben, müssen vor der Immatrikulation nicht zwingend eingestuft werden. Die Anerkennung übernimmt in diesem Fall das Studierendensekretariat auf Grundlage des Zwischenprüfungszeugnisses. Dennoch kann es sinnvoll sein, etwa eine Woche nach der Immatrikulation zur Studienfachberatung zu kommen, damit die Zwischenprüfung elektronisch erfasst werden kann.

2. Einstufung

Um sich immatrikulieren zu können, muss zunächst eine Einstufung in das entsprechende Fachsemester durch die Studienfachberatung erfolgen. Haben Sie etwa bereits drei Fachsemester an einer inländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät studiert, werden Sie für einen Wechsel an die Universität Freiburg zum darauffolgenden Semester in das vierte Fachsemester eingestuft. Dazu vereinbaren Sie am besten ab Januar/Februar für einen Wechsel zum Sommersemester und ab Juli/August für einen Wechsel zum Wintersemester einen persönlichen Termin, zu dem Sie alle vorhandenen Zeugnisse und sonstigen Leistungsnachweise im Original sowie eine aktuelle Immatrikulations- oder sofern vorhanden bereits die Exmatrikulationsbescheinigung Ihrer bisherigen Universität mitbringen, aus der Ihr letztes Fachsemester vor dem Wechsel hervorgeht. Spätestens bei der Immatrikulation muss zwingend eine Exmatrikulationsbescheinigung vorliegen.

3. Immatrikulation

Die Einschreibung erfolgt entweder persönlich oder schriftlich beim Service Center Studium, Studierendensekretariat, Sedanstraße 6, 79098 Freiburg. Das Merkblatt und alle nötigen Anträge zur Immatrikulation finden Sie auf der Homepage des Studierendensekretariats unter:

www.studium.uni-freiburg.de/studium/formalia/immatrikulation.

Für die Einschreibung müssen Sie insbesondere das **Einstufungsschreiben**, das Sie zuvor in der Studienfachberatung erhalten haben, mitbringen. Dies gilt nicht, wenn Sie ein Zwischenprüfungszeugnis besitzen (s.o.).

4. Anerkennung von Leistungen

Je nachdem, in welches Fachsemester Sie eingestuft werden, ist die bestandene Zwischenprüfung Voraussetzung (s.o.). Diese kann auch dadurch erfüllt werden, dass Ihnen entsprechende Leistungen anerkannt werden.

a) Zwischenprüfung

Die anzuerkennenden Leistungen müssen den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Studien- und Prüfungsordnung – StPrO) entsprechen. Nach dem Freiburger Modell müssen in den Übungen für Anfänger II jeweils eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden werden, § 5 Abs. 2 StPrO. Da die Übungen nur als Ganzes anerkannt werden können, ist es nicht möglich, beispielsweise eine auswärtige Klausur mit einer hiesigen Hausarbeit zu kombinieren.

Alternativ können auch Klausuren ohne Hausarbeit anerkannt werden, wenn Sie nachweisen, dass die von Ihnen geschriebenen Klausuren den Anforderungen als Teilleistung zur Zwischenprüfung an Ihrer bisherigen Universität entspricht. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Wenden Sie sich in diesem Fall (frühzeitig) an die Studienfachberatung.

Hinweis: Sollte sich frühzeitig abzeichnen, dass Sie an die ALU Freiburg wechseln wollen, können Sie schon vor dem Wechsel nach dem „Freiburger Zwischenprüfungsmodell“ studieren, also bspw. eine Hausarbeit und eine Klausur pro Rechtsgebiet schreiben, wenn diese bezüglich Inhalt und Umfang den in Freiburg zu erbringenden Leistungen entsprechen.

Für die Anerkennung von Leistungen, die ausschließlich Gegenstände der Zwischenprüfung ersetzen sollen, nämlich die Übungen für Anfänger II („kleine Scheine“), müssen Sie *keinen* Antrag stellen. Die Anerkennung einzelner Teilleistungen der Zwischenprüfung nehmen wir im Nachgang Ihrer Einstufung vor, sobald Sie immatrikuliert sind. Sofern Leistungen als Zwischenprüfung anerkannt werden, findet die Anerkennung im Rahmen der Einstufung statt.

Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung für Anfänger II wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der entsprechenden Übung für Fortgeschrittene ersetzt.

In den Semesterferien vor Ihrem Wechsel besteht zudem die Möglichkeit eine Hausarbeit für das kommende Semester zu schreiben. Der entsprechende Sachverhalt ist für gewöhnlich ab Anfang der vorlesungsfreien Zeit unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.jura.uni-freiburg.de/de/mitteilungen/aktuelles>

b) Pflichtfachstudium (Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung)

Auch Leistungen, die für die Zulassung zur Staatsprüfung zulassungsrelevant sind, können gem. § 9 Abs. 4 JAPrO) von der Fakultät anerkannt werden. Beachten Sie für nähere Informationen bitte die Hinweise zur Anerkennung von Leistungen anderer deutscher Hochschulen für das Pflichtfachstudium.

Hinweis: Das Grundlagenfach ist zwar auch Gegenstand der Zwischenprüfung. Da es aber zugleich Zulassungsvoraussetzung für die Staatsprüfung ist, müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung stellen.

c) Schwerpunktstudium

Sollten Sie bereits Leistungen im Rahmen eines Schwerpunktstudiums erbracht haben, können Sie, nachdem Sie zum Schwerpunktstudium zugelassen sind, einen Antrag auf Anerkennung dieser Leistungen beim Prüfungsamt stellen.¹

5. Zulassung zum Schwerpunktstudium

Mit dem Schwerpunktstudium können Sie sowohl im Winter- als auch im Sommersemester beginnen. Sie können auch dann schon am regulären Auswahlverfahren für den Schwerpunktbereich teilnehmen, wenn Sie noch nicht an der Universität Freiburg eingeschrieben sind und erhalten zu Beginn des Semesters eine Zulassung unter der Bedingung, dass Sie die bestandene Zwischenprüfung und Ihre Immatrikulation nachweisen. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des **Prüfungsamts** der juristischen Fakultät. Den Antrag können Sie mit den notwendigen Unterlagen (Zwischenprüfungszeugnis im Original oder beglaubigter Abschrift, Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer bisherigen Universität im Original) zum Prüfungsamt schicken oder bei der persönlichen Beratung zur Einstufung in der Studienberatung mit abgeben. Die Bewerbungsfristen für die Zulassung zum Schwerpunktstudium enden für das Sommersemester am 15. März und für das Wintersemester am 31. August eines jeden Jahres.²

¹ Beachten Sie hier das Hinweisblatt „Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungen für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung“ des Prüfungsamts.

² Beachten Sie hier das Hinweisblatt „Hinweise zur Zulassung zum Schwerpunktstudium/zum Wechsel eines Schwerpunktbereichs“ des Prüfungsamts.